



ZUVERLÄSSIG. FLEXIBEL. VERPACKT.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der KORA GmbH

Olympiastrasse 5, A-4432 Ernsthofen

UID: ATU 22595500 | FN: 123514p | LG Linz

Stand: FEBRUAR 2026

Version 2.2



ZUVERLÄSSIG. FLEXIBEL. VERPACKT.

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Geltungsbereich und Verweisstruktur
- § 2 Definitionen
- § 3 Angebote und Vertragsabschluss
- § 4 Preise und Zahlungsbedingungen
- § 5 Liefer- und Leistungszeiten
- § 6 Gefahrtragung und Versand
- § 7 Eigentumsvorbehalt

TEIL B - LOHNFERTIGUNG UND LOHNABFÜLLUNG

- § 8 Grundsätzliche Rollenverteilung
- § 9 Rezepturenentwicklung durch KORA
- § 10 Dokumentationspflichten des Auftraggebers
- § 11 Informationspflicht zu Sicherheitsaspekten
- § 12 Testverantwortung vor Inverkehrbringen
- § 13 Rückstellmuster
- § 14 Rechtswirkung der Angebotsannahme
- § 15 Rohstoffmanagement
- § 16 Änderungen nach Rezepturfreigabe
- § 17 Spezifikationsmanagement
- § 18 Stornierung von Bestellungen, Vertragsrücktritt
- § 19 Reklamationsverfahren
- § 20 Rückrufprozeduren

TEIL C - GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- § 21 Gewährleistung
- § 22 Haftungsabgrenzung
- § 23 Produkthaftung
- § 24 Schadensersatz



ZUVERLÄSSIG. FLEXIBEL. VERPACKT.

TEIL D - EINKAUF UND BESCHAFFUNG

§ 25 Bestellungen durch KORA

§ 26 Lieferantenanforderungen

TEIL VPH – BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN VERPACKUNGSHANDEL (B2B)

TEIL E - ONLINEHANDEL (B2C)

§ 27 Anwendungsbereich Fernabsatz

§ 28 Widerrufsrecht

TEIL F - INTERNATIONALE VERTRÄGE

§ 29 EU-Kunden

§ 30 Schweizer Kunden

TEIL G - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Schutzrechte und Urheberrecht

§ 32 Gerichtsstand und anwendbares Recht

§ 33 Salvatorische Klausel



ZUVERLÄSSIG. FLEXIBEL. VERPACKT.

TEIL A - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich und Verweisstruktur

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen der KORA GmbH (nachfolgend 'KORA'). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Für Aufträge im Bereich Chemikalien, Stoffe und Gemische gemäß CLP-Verordnung und REACH-Verordnung sowie für Gefahrguttransporte gemäß ADR gelten ergänzend die gesonderten 'AGB für CLP/REACH/ADR'. Bei Widersprüchen gehen diese Spezialbedingungen vor.
- (3) Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit widersprochen. Sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn KORA ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich im Vorhinein zustimmt.
- (4) Sind einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (5) Diese AGB sind über den Internetauftritt www.kora.at abrufbar und werden auf Anfrage zugesandt.

§ 2 Definitionen

- (1) 'Verbraucher' im Sinne dieser AGB sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 1 KSchG).
- (2) 'Unternehmer' im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 1 KSchG).
- (3) 'Auftraggeber' bezeichnet den Vertragspartner, der KORA mit der Lohnfertigung, Lohnabfüllung oder Rezepturentwicklung oder der Lieferung von Verpackungsmaterial beauftragt
- (4) 'Inverkehrbringer' ist derjenige, der ein Produkt erstmals auf dem Markt bereitstellt. Bei Lohnfertigungsaufträgen ist dies der Auftraggeber, nicht KORA.
- (5) 'Kunde' bezeichnet sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

§ 3 Angebote und Vertragsabschluss

- (1) Angebote von KORA sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- (2) Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots, die dem Kunden übermittelten schriftlichen Auftragsbestätigung von KORA oder durch die Ausführung der entgegengenommenen Bestellung zustande.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.
- (4) Produktbeschreibungen, Abbildungen und technische Angaben in Katalogen, Prospekten und Angeboten sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
- (5) Bei Lohnfertigungsaufträgen werden Tätigkeiten wie Rezepturentwicklung, Produktverträglichkeitstests, Stabilitätstests oder regulatorische Beratung nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und gesonderter Vergütung erbracht.



ZUVERLÄSSIG. FLEXIBEL. VERPACKT.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Es gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise. Preise verstehen sich ab Werk (EXW Ernsthofen gemäß INCOTERMS 2020), zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Es gelten die von KORA in der Bestellbestätigung genannten Preise.
- (2) Verpackungs-, Versicherungs- und Transportkosten werden gesondert berechnet, sofern nicht anders vereinbart. KORA ist berechtigt, zwischen Bestellbestätigung und Lieferung Preiserhöhungen aufgrund von erhöhten Kosten, insbesondere steigenden Rohstoff- sowie Lohn- und Betriebskosten, vorzunehmen. KORA wird dies dem Kunden im Vorhinein schriftlich mitteilen und der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, gemäß Punkt 18 vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- (4) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet (§ 456 UGB). Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§ 5 Liefer- und Leistungszeiten

- (1) Liefertermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn sie von KORA schriftlich als verbindlich bestätigt wurden.
- (2) Die Einhaltung von Lieferfristen setzt voraus, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten rechtzeitig nachkommt, insbesondere alle erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben bereitstellt.
- (3) Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- (4) Ereignisse höherer Gewalt, einschließlich Pandemien, Streiks, Aussperrungen, behördlicher Anordnungen, Rohstoffmangels und Lieferengpässen bei Vorlieferanten, befreien KORA für die Dauer der Behinderung von der Lieferpflicht.
- (5) Überschreitet der Lieferverzug drei Monate, sind beide Parteien berechtigt, gemäß Punkt 18 vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

§ 6 Gefahrtragung und Versand

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über.
- (2) Verzögert sich der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden, lagert KORA die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- (3) Bei Selbstabholung geht die Gefahr mit der Bereitstellung zur Abholung auf den Kunden über.
- (4) Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Menge sind bei Lohnfertigungsaufträgen produktionsbedingt zulässig.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) KORA behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.



ZUVERLÄSSIG. FLEXIBEL. VERPACKT.

- (2) Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf an KORA ab. KORA nimmt die Abtretung an.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist KORA berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Kunde hat die Herausgabe zu dulden.
- (4) Wird Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, verarbeitet oder vermischt, erwirbt KORA Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Gegenstände.

§ 8 Grundsätzliche Rollenverteilung

- (1) Bei Lohnfertigungs- und Lohnabfüllungsaufträgen besteht folgende Verantwortungsverteilung:

KORA als Lohnhersteller/Lohnabfüller ist verantwortlich für:

- die ordnungsgemäße Herstellung gemäß der vom Auftraggeber freigegebenen Spezifikation
- die Einhaltung von HACCP- und IFS-Standards in der Produktion
- die Qualitätskontrolle der Herstellungsprozesse
- die lückenlose Dokumentation der Chargenrückverfolgbarkeit

Der Auftraggeber als Inverkehrbringer ist verantwortlich für:

- die Rezepturenentwicklung und -freigabe (bei eigener Rezeptur)
 - die regulatorische Konformität und Verkehrsfähigkeit des Endprodukts in allen Zielmärkten
 - die Erfüllung aller Inverkehrbringer-Pflichten (Kennzeichnung, Notifizierung, Produktsicherheit)
 - die Bereitstellung konformer Spezifikationen und Dokumentationen
- (2) KORA ist nicht Inverkehrbringer der im Lohnauftrag hergestellten Produkte. Die finale Prüfung der regulatorischen Konformität obliegt dem Auftraggeber.

§ 9 Rezepturenentwicklung durch KORA

(1) Leistungsinhalt und Sorgfaltspflicht von KORA:

Wird KORA mit der Rezepturenentwicklung beauftragt, schuldet KORA eine fachgerechte, am jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik orientierte Entwicklungsleistung, jedoch keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg und keine Gewähr für die Genehmigung durch Behörden oder Dritte. Es gelten insbesondere folgende erweiterte Regelungen:

- KORA hat ausschließlich Rohstoffe einzusetzen, die nach dem bei Auftragserteilung allgemein anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind,
- KORA hat ihr zumutbarer Weise erkennbare Wechselwirkungen der eingesetzten Rohstoffe und allgemein bekannte Dosierungsgrenzen zu berücksichtigen,
- KORA hat den Auftraggeber auf für KORA erkennbare, atypische oder erhöhte regulatorische Risiken der vorgeschlagenen Rezeptur schriftlich hinzuweisen (insbesondere bzgl. Höchstmengen, Novel-Food-Status, verbotener Stoffe),
- KORA hat wesentliche Entwicklungsentscheidungen einschließlich der fachlichen Begründung in geeigneter Form zu dokumentieren und diese Dokumentation auf Verlangen des Auftraggebers zur Verfügung zu stellen.



ZUVERLÄSSIG. FLEXIBEL. VERPACKT.

Keine Marktverkehrsgarantie, Rechtsänderungen:

KORA schuldet keine Gewähr und übernimmt keine Garantie dafür, dass das auf Grundlage der entwickelten Rezeptur hergestellte Produkt in sämtlichen vom Auftraggeber gewünschten Zielmärkten dauerhaft verkehrsfähig ist oder dafür behördliche Genehmigungen erteilt werden.

KORA haftet nicht für nach Vertragsabschluss eintretende Rechtsänderungen oder geänderte/abweichende Auslegungen von Behörden oder Gerichten. Allfällige Anpassungen der Rezeptur sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

(2) Mitwirkungspflichten des Auftraggebers:

Der Auftraggeber ist verpflichtet,

- KORA vor Beginn der Rezepturentwicklung sämtliche Zielmärkte, geplante Vertriebskanäle und besondere Zielgruppen (z.B. Kinder, Schwangere, Sportler) vollständig und schriftlich mitzuteilen,
- KORA alle produktspezifischen Anforderungen, Werbeaussagen, Positionierungen und einschränkende Vorgaben (z.B. „vegan“, „ohne ...“, „glutenfrei“) schriftlich zu überlassen,
- KORA sämtliche ihm vorliegenden oder zugänglichen regulatorischen Informationen und Gutachten zum geplanten Produkt zur Verfügung zu stellen.

Unterlässt der Auftraggeber diese Mitwirkungspflichten ganz oder teilweise oder erfüllt er sie unrichtig oder verspätet, trägt er das daraus resultierende Risiko der Nicht- oder Schlechterfüllung sowie allfällige Mehrkosten.

• Verantwortungsübergang bei Freigabe:

- Mit der schriftlichen Freigabe der Rezeptur durch den Auftraggeber (Freigabeprotokoll, E-Mail oder vergleichbare schriftliche Erklärung) übernimmt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung für die Zusammensetzung des Endproduktes, dessen Kennzeichnung, Bewerbung und Inverkehrbringen.
- Der Auftraggeber ist Hersteller im Sinne des § 3 PHG und Inverkehrbringer im Sinne des § 6 PHG. Dies gilt unbeschadet einer etwaigen eigenen Haftung von KORA nach zwingendem Produkthaftungsrecht.
- Die Parteien sind sich einig, dass sämtliche Pflichten von KORA im Zusammenhang mit der Rezepturentwicklung reine Unternehmerpflichten sind und die daraus resultierende Haftung – mit Ausnahme von Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz – auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt ist.
- Die Haftung von KORA für leichte Fahrlässigkeit wird im Innenverhältnis zwischen den Parteien – ausgenommen Personenschäden – auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch auf den Netto-Auftragswert der jeweiligen Rezepturentwicklungsleistung begrenzt

(5) Änderungswünsche:

Nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers nach erfolgter Freigabe gelten als neue, gesondert zu vergütende Aufträge. Dies gilt insbesondere für Anpassungen aufgrund zusätzlicher Zielmärkte, geänderter Claims oder neuer regulatorischer Vorgaben beim Auftraggeber.



ZUVERLÄSSIG. FLEXIBEL. VERPACKT.

§ 10 Dokumentationspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, für alle von ihm beigestellten oder vorgegebenen Komponenten (insbesondere Rohwaren, Halbfertigwaren, Fertigwaren, Verpackungsmaterialien) folgende, den lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechende Unterlagen fortlaufend aktuell zu halten und KORA auf erstes Anfordern unverzüglich zur Verfügung zu stellen:

Dokumenttyp	Anforderung
Spezifikationen	Vollständig, aktuell, für alle Komponenten
Konformitätserklärungen	insbesondere für Lebensmittelkontaktmaterialien
Analysezertifikate (CoA)	je Charge/Lieferung, soweit branchenüblich
Sicherheitsdatenblätter (SDS)	nach geltendem Recht, vollständig, in deutscher oder – nach Vereinbarung - englische Sprache

- (2) Sämtliche Dokumente müssen den jeweils geltenden lebensmittelrechtlichen und sonstigen einschlägigen gesetzlichen Anforderungen in den relevanten Zielmärkten entsprechen. Hierfür ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.
- (3) KORA ist berechtigt, die Verarbeitung ganz oder teilweise auszusetzen, solange die zur ordnungsgemäßen Beurteilung der Komponenten erforderlichen Unterlagen nicht vollständig vorliegen. Etwaige hierdurch verursachte Verzögerungen, Mehrkosten oder Stillstandzeiten trägt der Auftraggeber. Verletzungen der Dokumentationspflichten durch den Auftraggeber gelten als Mitverschulden bzw. Alleinverschulden im Sinne der §§ 1304 ff ABGB und führen zu einer entsprechenden Kürzung oder zum Ausschluss allfälliger Schadenersatzansprüche gegen KORA.

§ 11 Informationspflicht zu Sicherheitsaspekten

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, KORA unaufgefordert und schriftlich über sämtliche handhabungs- und sicherheitsrelevanten Informationen der von ihm beigestellten Komponenten oder vorgegebenen Komponenten in Kenntnis zu setzen, insbesondere:
- besondere Lager- und Transportbedingungen (Temperatur, Licht, Feuchtigkeit),
 - erforderliche Schutzmaßnahmen bei der Verarbeitung (z.B. Schutzausrüstung, Belüftung),
 - bekannte Unverträglichkeiten, Wechselwirkungen und Inkompatibilitäten,
 - enthaltene Allergene und bekannte Kreuzkontaminationsrisiken,
 - gegenüber früheren Lieferungen geänderte Rezepturen, Qualitäten oder Lieferanten,
 - besondere regulatorische Anforderungen oder Beschränkungen.
- (2) Bei neuen oder geänderten Komponenten ist KORA die vollständige Erst-/Änderungsinformation rechtzeitig vor deren Einsatz in der Produktion schriftlich zur Verfügung zu stellen.
- (3) Erlangen der Auftraggeber oder ihm zurechenbare Dritte nachträglich sicherheitsrelevante Erkenntnisse über Komponenten oder das Endprodukt, hat der Auftraggeber KORA hierüber unverzüglich und schriftlich zu informieren.
- (4) Verletzt der Auftraggeber diese Informationspflichten schuldhaft, trägt er die Verantwortung für hieraus resultierende Schäden, Produktionsstörungen und Gefährdungen. KORA bleibt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche vorbehalten. KORA ist berechtigt, bei erkannten Sicherheitsrisiken die Verarbeitung zu verweigern oder zu unterbrechen. Der Auftraggeber hält KORA im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf unrichtige, unvollständige oder



ZUVERLÄSSIG. FLEXIBEL. VERPACKT.

unterlassene sicherheitsrelevante Informationen oder Unterlagen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers zurückzuführen sind.

§ 12 Testverantwortung vor Inverkehrbringen

- (1) Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich, vor dem Inverkehrbringen des Endproduktes alle für die jeweilige Produktkategorie und die Zielmärkte erforderlichen Prüfungen und Freigaben auf seine Kosten durchführen zu lassen. Hierzu zählen insbesondere
- Produktsicherheits- bzw. Produktverträglichkeitstests,
 - Stabilitäts- und Haltbarkeitstests, einschließlich Validierung des Mindesthaltbarkeitsdatums (= MHD-Validierung),
 - erforderliche mikrobiologische Untersuchungen zum Nachweis hygienischer Unbedenklichkeit
- (2) KORA gewährleistet eine Herstellung gemäß der jeweils freigegebenen Spezifikation und nach den vertraglich vereinbarten Qualitätsstandards. Die Verkehrsfähigkeit, rechtliche Konformität und produktsicherheitsrechtliche Zulässigkeit des Endproduktes stellt ausschließlich der Auftraggeber durch die von ihm veranlassten Prüfungen und Maßnahmen sicher. Zwingende Haftungstatbestände nach dem Produkthaftungsrecht bleiben unberührt.
- (3) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass das Inverkehrbringen eines Lebensmittels ohne ausreichende Prüfung im Einzelfall als grob fahrlässig gewertet werde und neben zivilrechtlichen Ansprüchen insbesondere bei Personenschäden auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

§ 13 Rückstellmuster

- (1) Die Entnahme und Verwaltung von Rückstellmustern für die vom Auftraggeber veranlassten Prüfungen obliegt grundsätzlich dem Auftraggeber. Er ist insbesondere verantwortlich für Entnahme, Festlegung der Probenahmestellen, Kennzeichnung, Dokumentation, Lagerbedingungen (soweit nicht ausdrücklich mit KORA vereinbart) sowie die damit verbundenen Kosten.
- (2) Beauftragt der Auftraggeber KORA gesondert mit der Entnahme und/oder Lagerung von Rückstellmustern, handelt es sich um eine zusätzliche Dienstleistung, die gesondert zu vereinbaren und zu vergüten ist. Die Verantwortung für die Festlegung der korrekten Musterauswahl, -menge und -repräsentativität verbleibt beim Auftraggeber.
- (3) KORA ist berechtigt, in dem für Qualitätssicherung, Rückverfolgbarkeit und Nachweiszwecke erforderlichen Ausmaß eigene Rückhaltemuster der hergestellten Ware zu entnehmen und für eine angemessene Dauer aufzubewahren.

§ 14 Rechtswirkung der Angebotsannahme

- (1) Mit der Annahme des Angebots durch den Auftraggeber gelten sämtliche im Angebot genannten Komponenten (Rohstoffe, Gebinde, Verpackungen etc.), Spezifikationen und Prozessparameter als vom Auftraggeber geprüft, freigegeben und in dieser Form beauftragt.
- (2) Nachträgliche Einwände oder Änderungswünsche des Auftraggebers gegen einzelne Komponenten, Spezifikationen oder Prozessparameter nach Angebotsannahme gelten als Änderungsbegehren gemäß § 16 und sind gesondert zu vergüten.



ZUVERLÄSSIG. FLEXIBEL. VERPACKT.

- (3) Weicht das Angebot von einer von KORA zuvor abgegebenen Empfehlung ab und nimmt der Auftraggeber das Angebot ohne Einwand an, übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für diese Abweichung, soweit KORA auf hierdurch entstehende wesentliche technische oder rechtliche Risiken zuvor schriftlich hingewiesen hat.

§ 15 Rohstoffmanagement

- (1) Für die Beschaffung von Rohstoffen bestehen folgende Konstellationen mit unterschiedlicher Verantwortungsverteilung:

Konstellation A: KORA beschafft Rohstoffe

Beschafft KORA die Rohstoffe, führt KORA eine Wareneingangskontrolle gemäß den vereinbarten Spezifikationen sowie den internen Qualitätsstandards durch und dokumentiert diese. KORA haftet dem Auftraggeber dafür, dass ausschließlich spezifikationskonforme Rohstoffe verwendet werden. Davon unberührt bleiben Rückgriffsansprüche von KORA gegenüber seinen Lieferanten

Konstellation B: Auftraggeber stellt Rohstoffe bei (Beistellung)

Stellt der Auftraggeber Rohstoffe bei, beschränkt sich die Prüfpflicht von KORA auf eine reine Sicht- und Plausibilitätskontrolle (insbesondere Identität, Unversehrtheit der Gebinde, offensichtliche Verfärbungen oder Gerüche). Die Verantwortung für Qualität, Spezifikationskonformität und Vollständigkeit der Dokumentation beigestellter Rohstoffe trägt ausschließlich der Auftraggeber. Offensichtliche Mängel (wie zum Beispiel Verfärbung, Geruch, Beschädigung) werden von KORA dokumentiert und dem Auftraggeber angezeigt. Besteht der Auftraggeber trotz Warnung auf die Verwendung der beigestellten Rohstoffe, ist KORA berechtigt, die Verarbeitung auszusetzen.

Konstellation C: Auftraggeber gibt Rohstofflieferanten vor

Gibt der Auftraggeber bestimmte Rohstofflieferanten vor, trägt er die Verantwortung für deren grundsätzliche Eignung und Zuverlässigkeit. KORA führt eine übliche Wareneingangsprüfung entsprechend den vereinbarten Spezifikationen durch, haftet jedoch nicht für systematische Qualitätsprobleme oder Lieferantenausfälle des vorgegebenen Lieferanten.

Soweit KORA im Außenverhältnis nach dem Produkthaftungsgesetz oder nach allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätzen für Schäden haftet, die (auch) auf beigestellte oder vom Auftraggeber vorgegebene Rohstoffe zurückzuführen sind, steht KORA im Innenverhältnis ein voller Regressanspruch gegen den Auftraggeber zu. Der Auftraggeber wird KORA vollumfänglich schad- und klaglos halten.

- (2) Bei Beistellung oder Lieferantenvorgaben ist der Auftraggeber verpflichtet, KORA sämtliche für die Beurteilung der Rohstoffe erforderlichen Unterlagen (Spezifikation, CoA, SDS, Konformitätserklärungen etc.) spätestens mit Anlieferung zur Verfügung zu stellen. Fehlen diese Unterlagen oder bestehen begründete Zweifel an deren Richtigkeit oder Vollständigkeit, ist KORA berechtigt, die Verarbeitung auszusetzen. Daraus resultierende Verzögerungen und Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

§ 16 Änderungen nach Rezepturfreigabe

- (1) Verlangt der Auftraggeber nach erfolgter Rezepturfreigabe Änderungen der Rezeptur, Spezifikation oder sonstiger Parameter:
- a) prüft KORA die technische Machbarkeit und teilt etwaige fachliche Bedenken schriftlich mit,



ZUVERLÄSSIG. FLEXIBEL. VERPACKT.

- b) weist KORA den Auftraggeber bei erkennbaren rechtlichen oder regulatorischen Risiken ausdrücklich schriftlich auf diese hin,
 - c) liegt die Entscheidung über die Umsetzung der Änderung beim Auftraggeber, übernimmt er die Verantwortung für die Folgen der Änderung, soweit KORA den Auftraggeber zuvor schriftlich informiert hat,
 - d) dokumentiert KORA die Entscheidung des Auftraggebers in entsprechender schriftlicher Form.
- (2)** Änderungen nach Produktionsbeginn können dazu führen, dass bereits produzierte Ware nicht oder nur eingeschränkt verwendbar ist. Die dadurch entstehenden Kosten (insbesondere Material-, Entsorgungs-, Umrüst- und Stillstandskosten) trägt derjenige Vertragsteil, der die Änderung veranlasst hat. Bei vom Auftraggeber veranlassten Änderungen ist das der Auftraggeber.
- (3)** Abweichend von Abs 2 trägt KORA die Kosten von Änderungen, soweit sie ausschließlich aufgrund eines nachweislichen Fehlers von KORA in der ursprünglichen Rezepturentwicklung oder Produktion erforderlich werden. Die Beweislast für den Fehler, die Kausalität und für ein Verschulden trägt der Auftraggeber.

§ 17 Spezifikationsmanagement

- (1)** Im Zweifel gilt: Es ist vor Ausführung nachzufragen, anstatt unklare Vorgaben eigenständig zu interpretieren. KORA ist nicht verpflichtet und nicht berechtigt, auf Basis unklarer, widersprüchlicher oder offensichtlich fehlerhafter Spezifikationen zu produzieren.
- (2)** Stellt KORA Unklarheiten, Widersprüche oder erkennbare Lücken in den vom Auftraggeber vorgegebenen Spezifikationen fest, wird KORA den Auftraggeber hierauf vor Produktionsbeginn hinweisen und eine Klarstellung verlangen. Der Auftraggeber ist zur zeitnahen schriftlichen Klarstellung verpflichtet.
- (3)** Ohne vom Auftraggeber freigegebene Spezifikation erfolgt keine Produktion. Dadurch verursachte Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (4) Haftungszuordnung bei Spezifikationsfehlern:**
- a) gibt der Auftraggeber eine objektiv unrichtige oder unvollständige Spezifikation vor und setzt KORA diese um, haftet der Auftraggeber.
 - b) übernimmt KORA eine offensichtlich fehlerhafte Spezifikation ohne Rückfrage, kann eine Mitverantwortung von KORA in Betracht kommen;
 - c) weicht KORA ohne Abstimmung vom eindeutig vorgegebenen Spezifikationsinhalt ab, haftet KORA für hieraus resultierende Mängel
 - d) bleibt eine Spezifikation trotz Hinweises von KORA unklar und erfolgt dennoch Produktion auf ausdrückliche schriftliche Anordnung des Auftraggebers, trägt der Auftraggeber die Verantwortung, soweit nicht zwingende gesetzliche Haftungsnormen entgegenstehen.

§ 18 Stornierung von Bestellungen, Vertragsrücktritt

- (1)** Der Auftraggeber ist berechtigt, einen bereits erteilten Auftrag vor Produktionsbeginn ganz oder teilweise schriftlich zu stornieren. In diesem Fall hat der Auftraggeber KORA sämtliche bis zum Zugang der Stornierung bereits angefallenen Aufwendungen (insbesondere Planungs-, Entwicklungs-, Rüst-, Prüf- und Beschaffungskosten) zu den vereinbarten Konditionen zu bezahlen.
- (2)** Rücktrittsrecht des Auftraggebers bei Verzögerung



ZUVERLÄSSIG. FLEXIBEL. VERPACKT.

Der Auftraggeber kann von einem Einzelauftrag zurücktreten, wenn

- a) KORA mit der Lieferung für die Dauer von drei Monaten in Verzug ist,
- b) der Auftraggeber KORA schriftlich unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens vier (4) Wochen gemahnt hat und diese Nachfrist fruchtlos verstrichen ist.

(3) Rücktrittsrecht des Auftraggebers bei Preiserhöhung

Erhöht KORA die vereinbarten Preise für einen bereits rechtsverbindlich erteilten Auftrag, ist der Auftraggeber berechtigt, binnen vierzehn (14) Tagen ab schriftlicher Mitteilung der Preiserhöhung vom betreffenden Auftrag ohne weitere Kosten zurückzutreten.

(4) Rücktrittsrecht von KORA aus wichtigem Grund

KORA ist berechtigt, aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von Fristen und Terminen mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag bzw. von einzelnen noch nicht erfüllten Aufträgen zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Lieferung aus Gründen unmöglich oder unzumutbar wird, die in der Sphäre des Auftraggebers oder eines mit diesem verbundenen Unternehmen liegen (insbesondere fehlende Beistellungen, fehlende oder unvollständige Spezifikationen, gesetzes- oder behördenwidrige Weisungen);
- der Auftraggeber seinen Geschäftsbetrieb ganz oder überwiegend einstellt oder ankündigt, diesen einzustellen;
- der Auftraggeber trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit wesentlichen Zahlungsverpflichtungen in Verzug bleibt;
- begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers bestehen und der Auftraggeber auf Verlangen von KORA keine angemessene Vorauszahlung leistet oder keine angemessene Sicherstellung (z.B. Bankgarantie) vor Leistungserbringung bietet;
- über das Vermögen des Auftraggebers ein gerichtliches oder außergerichtliches Sanierungsverfahren beantragt oder eröffnet oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, soweit eine derartige Klausel nach dem jeweils anwendbaren Insolvenzrecht zulässig ist.

In den vorgenannten Fällen (Absätze 1 bis 4) bleiben bereits bis zum Rücktritt erbrachte Lieferungen und Leistungen von KORA vom Auftraggeber zu den vereinbarten Konditionen zu bezahlen aufrecht. Weitergehende Ansprüche von KORA, insbesondere auf Schadenersatz, bleiben unberührt

§ 19 Reklamationsverfahren

(1) Reklamationen von Endkunden treffen zunächst den Inverkehrbringer (Auftraggeber). Die Weiterleitung an KORA sowie die Verteilung der mit der Reklamation verbundenen Kosten richten sich nach der Ursache der Reklamation.

(2) Prozess bei Reklamationsweiterleitung:

- a) Der Auftraggeber prüft zunächst, ob die Reklamationsursache möglicherweise in der Sphäre von KORA liegen könnte.
- b) Besteht eine solche Möglichkeit, leitet der Auftraggeber eine formelle Reklamation unter Beifügung sämtlicher relevanter Unterlagen (Fotos, Muster, Prüfberichte, Lieferscheine, Chargenangaben etc.) an KORA weiter.



ZUVERLÄSSIG. FLEXIBEL. VERPACKT.

- c) KORA führt eine interne Prüfung einschließlich Chargenrückverfolgung und Auswertung der Produktionsdokumentation durch und informiert den Auftraggeber über das Ergebnis.
- d) Auftraggeber und KORA arbeiten in angemessenem Umfang bei der Ursachenanalyse zusammen.
- e) Die Kosten werden entsprechend der festgestellten Verantwortlichkeit verteilt. Bleibt die Ursache ungeklärt, erfolgt eine angemessene anteilige Kostenverteilung unter Berücksichtigung der Risikosphären

(3) Typische Verantwortungsabgrenzung (nicht abschließend):

- a. Produktwirkung/-wirksamkeit und Werbeaussagen: Auftraggeber; KORA ist nur insoweit verantwortlich, als die Rezeptur eine eigenständige Entwicklung von KORA ist und der Mangel auf diese Rezeptur zurückzuführen ist.
- b. Verpackungsmängel: KORA, sofern KORA die Verpackung verantwortet, andernfalls der Auftraggeber (insbesondere bei vom Auftraggeber vorgegebenem Design oder Verpackungsmaterial).
- c. Kennzeichnungsfehler: Auftraggeber im Hinblick auf Inhalt und Freigabe des Layouts; KORA nur bei nachweislichen Umsetzungsfehlern gegenüber freigegebenen Vorlagen.
- d. Fremdkörper: KORA, soweit sie aus dem Verantwortungsbereich der Produktion von KORA stammen; andernfalls der Auftraggeber.
- e. Mikrobiologische Mängel: Verantwortlichkeit je nach Ergebnis der Ursachenanalyse (Rohstoffe, Prozessführung, Lagerung, Handhabung beim Auftraggeber oder Endkunden).

§ 20 Rückrufprozeduren

- (1)** Ein Produktrückruf stellt für alle Beteiligten eine ernste Situation dar. Ergibt die Risikobewertung, dass ein hohes Risiko für die Gesundheit von Menschen vorliegt, die einen Rückruf oder eine Produktrücknahme notwendig machen, arbeiten KORA und der Auftraggeber eng zusammen.

Die Rollen verteilen sich wie folgt:

- a. Der Auftraggeber ist als Inverkehrbringer primär verantwortlich für die Entscheidung über Rückruf-, Rücknahme oder Warnmaßnahmen, für die Kommunikation mit Behörden und der Öffentlichkeit sowie für die operative Durchführung des Rückrufs.
- b. KORA unterstützt den Auftraggeber – insbesondere bei im Verantwortungsbereich von KORA liegenden Ursachen – bei der technischen Bewertung, der schnellen Identifikation betroffener Chargen, der Bereitstellung aller relevanten Dokumentationen und soweit erforderlich, in der Kommunikation mit Behörden.
- c. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Zusammenhang mit Rückrufen, Sicherheitswarnungen oder sonstigen Maßnahmen nach diesem Vertrag keine gegenüber Endkunden, Medien oder Behörden verbreiteten Informationen über KORA zu verwenden, die sachlich unzutreffend, irreführend oder zur unbegründeten Rufschädigung von KORA geeignet sind. Öffentlichkeitsarbeit zu Rückrufen erfolgt – soweit rechtlich zulässig – in inhaltlicher Abstimmung mit KORA. Gesetzliche Informations- und Warnpflichten des Auftraggebers bleiben unberührt.
- d. KORA nimmt gegenüber Endkunden und der Öffentlichkeit grundsätzlich keine eigenständige Außenkommunikation vor, sofern nicht zwingende gesetzliche Pflichten entgegenstehen oder der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes wünscht.



ZUVERLÄSSIG. FLEXIBEL. VERPACKT.

- (2) Die Kosten eines Rückrufs (einschließlich interner und externer Aufwendungen, Entsorgung, Logistik etc.) trägt der Auftraggeber. Er ist berechtigt, bei Verschulden oder Verantwortlichkeit von KORA im rechtlich zulässigen Umfang Regress bei KORA zu nehmen. Umgekehrt ist KORA berechtigt, beim Auftraggeber Regress zu nehmen, soweit der Grund für den Rückruf und/oder die Rücknahme in dessen Verantwortungsbereich fällt (z.B. beigestellte Rohstoffe, fehlerhafte Spezifikationen, Kennzeichnungs-/Claimingfehler).

TEIL C - GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

§ 21 Gewährleistung

- (1) KORA leistet gegenüber dem Auftraggeber Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit aufweist und den freigegebenen Spezifikationen entspricht. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie wird nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Zusage übernommen.
- (2) Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung im Rahmen des Zumutbaren zu untersuchen und allfällige offensichtliche Mängel (Menge, Identität, offensichtliche Qualitätsabweichungen, Transportschäden) unverzüglich, spätestens jedoch binnen sieben (7) Werktagen ab Ablieferung, schriftlich und unter genauer Bezeichnung des Mangels zu rügen (= Rügeobliegenheit). Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige und ordnungsgemäße Rüge, gelten die Lieferung und Leistung als genehmigt. Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Irrtumsanfechtungsansprüche wegen des betreffenden Mangels sind insoweit ausgeschlossen.
- (3) Bei rechtzeitig und berechtigt gerügten, von KORA zu vertretenden Mängeln steht dem Auftraggeber nach eigener Wahl das Recht auf Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu. Rücktritt (Wandlung) vom Vertrag wegen eines Mangels kann der Auftraggeber nur bei nicht bloß geringfügigen Mängeln und erst dann verlangen, wenn KORA eine angemessen gesetzte Nachfrist von vier (4) zur Verbesserung oder Ersatzlieferung schuldhaft fruchtlos verstreichen lässt.
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Unternehmern zwölf (12) Monate ab Ablieferung der Ware. Rückgriffsansprüche nach § 933b ABGB gegenüber KORA verjähren spätestens sechs (6) Monate nach Erfüllung der Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber seinem Abnehmer, unabhängig davon, ob der Abnehmer Verbraucher oder Unternehmer ist.
- (5) Gegenüber Verbrauchern gelten für KORA ausschließlich die zwingenden gesetzlichen Gewährleistungsfristen und -bestimmungen.
- (6) Für vom Auftraggeber beigestellte oder vom Auftraggeber vorgegebene Artikel, Rohstoffe, Halbfabrikate, Verpackungen oder sonstige Materialien übernimmt KORA keine Gewährleistung und keine Haftung für deren Beschaffenheit, Eignung oder Verkehrsfähigkeit. Die Verantwortung für Qualität, Spezifikationskonformität und Vollständigkeit der Dokumentation, beigestellter oder vorgegebener Materialien verbleibt – unbeschadet einer allfälligen, auf offensichtliche Mängel beschränkten Prüfungspflicht von KORA – gemäß § 15 ausschließlich beim Auftraggeber.
- (7) Die Gewährleistung von KORA erstreckt sich nicht auf die regulatorische Konformität und Verkehrsfähigkeit des Endprodukts im/als Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, kosmetisches Mittel oder sonstige Endware in den jeweiligen Zielmärkten. Diese liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Auftraggebers in seiner Eigenschaft als Inverkehrbringer.



ZUVERLÄSSIG. FLEXIBEL. VERPACKT.

§ 22 Haftungsabgrenzung

(1) KORA haftet als Lohnhersteller für:

- die ordnungsgemäße Herstellung der Produkte gemäß der vom Auftraggeber freigegebenen Spezifikationen
- die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Qualitäts- und Hygienestandards (z.B. HACCP, einschlägige Zertifizierungen wie IFS)
- die korrekte technische Umsetzung der vom Auftraggeber schriftlich vorgegebenen Kennzeichnungs- und Verpackungsvorgaben
- die Sicherstellung einer lückenlosen Chargenrückverfolgbarkeit im Rahmen der bei KORA bestehenden Dokumentationssysteme.

(2) KORA haftet nicht für:

- die lebensmittel- bzw. regulatorische Konformität und Verkehrsfähigkeit des Endprodukts in den jeweiligen Zielmärkten,
- die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit der vom Auftraggeber vorgegebenen Rezepturen, Spezifikationen, Claims, Kennzeichnungs- und Werbeaussagen,
- nach Vertragsschluss eintretende Rechtsänderungen oder geänderte/abweichende Auslegungen durch Behörden oder Gerichte,
- Schäden, die auf ausdrücklichen Weisungen oder vom Auftraggeber veranlassten Abweichungen von fachlichen Empfehlungen von KORA beruhen, sofern KORA hierauf zuvor hingewiesen hat,
- Qualitätsmängel beigestellter oder vom Auftraggeber vorgegebener Rohstoffe, Halbfabrikate oder Verpackungsmaterialien, die bei einer üblichen Sicht- und Plausibilitätsprüfung nicht erkennbar waren

§ 23 Produkthaftung

(1) Im Rahmen von Lohnfertigungsaufträgen tritt der Auftraggeber im Außenverhältnis als Hersteller bzw. Quasi-Hersteller auf und gilt als Hersteller im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (PHG) sowie als Inverkehrbringer des Endprodukts. Er trägt die produkthaftungsrechtliche Verantwortung für das von ihm unter eigener Marke oder eigenem Namen in Verkehr gebrachte Produkt.

(2) KORA verfügt über eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung. Ein darüberhinausgehender Versicherungsschutz wird nicht zugesichert. Soweit KORA im Einzelfall nach dem PHG oder allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen Dritten gegenüber haftet, bleiben zwingende gesetzliche Ansprüche unberührt. Im Innenverhältnis zum Auftraggeber gelten jedoch die nachstehenden Freistellungs- und Regressregelungen.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, KORA im Innenverhältnis von sämtlichen Produkthaftungs- und sonstigen Drittansprüchen freizustellen und schad- und klaglos zu halten, soweit der zugrunde liegende Produktfehler (auch) auf

- beigestellte oder vom Auftraggeber vorgegebene Rohstoffe, Halbfabrikate, Verpackungen oder
- vom Auftraggeber veranlasste oder freigegebene Rezepturen, Spezifikationen, Kennzeichnungs- oder Werbeaussagen oder
- Verletzungen von Informations-, Dokumentations- oder Prüfpflichten des Auftraggebers

zurückzuführen ist.



ZUVERLÄSSIG. FLEXIBEL. VERPACKT.

§ 24 Schadensersatz

- (1) Soweit diese AGB oder der Einzelvertrag nichts Abweichendes bestimmen, haftet KORA gegenüber dem Auftraggeber für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
 - (2) Bei grob fahrlässiger Schadenszufügung ist die Haftung von KORA gegenüber Unternehmern der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Jedenfalls aber auf den Betrag, den die jeweilige Haftpflichtversicherung von KORA in dem betreffenden Schadensfall tatsächlich deckt, sofern der Auftraggeber Einsicht in die wesentlichen Versicherungsbedingungen nehmen kann.
 - (3) Die Haftung von KORA für entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechungsschäden, mittelbare Schäden und Folgeschäden (insbesondere aufgrund des Rückrufs oder der Rücknahme von Produkten durch den Auftraggeber) ist gegenüber Unternehmern ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf Vorsatz von KORA beruht.
 - (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen von KORA.
- (3) Die Beweislast für das Vorliegen von Schaden, Kausalität, Fahrlässigkeit und Verschulden trifft den Auftraggeber

TEIL D - EINKAUF UND BESCHAFFUNG

Soweit in diesem Teil keine abweichenden Regelungen getroffen werden, finden die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ergänzend Anwendung.

§ 25 Bestellungen durch KORA

- (1) Diese Bestimmungen des Teils D gelten, wenn KORA als Käufer/Besteller auftritt und Ware oder Leistungen von Lieferanten bezieht. Sie gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern.
- (2) Verbindlich sind ausschließlich schriftliche Bestellungen sowie auf elektronischem Weg (insbesondere E-Mail, E-Procurement-Systeme) erteilte Bestellungen der Einkaufsabteilung von KORA. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung durch KORA wirksam.
- (3) Der Auftragnehmer hat Bestellungen von KORA unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Abweichungen von der Bestellung sind in der Auftragsbestätigung klar und vollständig auszuweisen. Sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von KORA. Schweigen von KORA auf eine abweichende Auftragsbestätigung gilt nicht als Zustimmung.
- (4) Die Einschaltung von Sublieferanten oder Subunternehmern durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KORA. Der Auftragnehmer haftet für seine Sublieferanten/Subunternehmer wie für eigenes Verhalten.

§ 26 Lieferantenanforderungen

- (1) Der Auftragnehmer/Lieferant ist verpflichtet, KORA mit jeder Lieferung sämtliche für die Beurteilung der Ware erforderlichen Unterlagen in aktueller Fassung zur Verfügung zu stellen, insbesondere:



ZUVERLÄSSIG. FLEXIBEL. VERPACKT.

- Produktspezifikation,
 - Analysezertifikat (CoA) der jeweiligen Charge, soweit branchenüblich oder gesondert vereinbart,
 - Sicherheitsdatenblatt (SDS) nach geltendem Recht, in deutscher oder – nach Vereinbarung – englischer Sprache, sofern einschlägig,
 - Konformitätserklärung bei Lebensmittelkontaktmaterialien sowie sonstige gesetzlich vorgeschriebene Konformitäts- oder Leistungsnachweise.
- (2) Änderungen der Spezifikation, Rezeptur, Herstellprozesse, Lieferantenketten oder sonstiger qualitäts- bzw. sicherheitsrelevanter Parameter sind KORA unaufgefordert und schriftlich rechtzeitig vor der nächsten Lieferung mitzuteilen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KORA darf der Auftragnehmer geänderte Ware nicht liefern.
- (3) Für chemische Rohstoffe und Gefahrstoffe gelten ergänzend die jeweils aktuellen „AGB für CLP/REACH/ADR“ bzw. die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer sichert die Compliance mit diesen Regelwerken ausdrücklich zu und stellt KORA von diesbezüglichen Drittanprüchen frei.
- (4) KORA ist berechtigt, Wareneingangsprüfungen in Art und Umfang nach eigenem Ermessen durchzuführen. Erkennt KORA Qualitäts- oder Konformitätsabweichungen, ist KORA berechtigt, die Ware – ganz oder teilweise – auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzuweisen oder zur Verfügung zu halten. Etwaige Mehraufwendungen (Prüfung, Lagerung, Rücktransport) trägt der Auftragnehmer.

TEIL E - ONLINEHANDEL (B2C)

Soweit in diesem Teil keine abweichenden Regelungen getroffen werden, finden die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ergänzend Anwendung.

§ 27 Anwendungsbereich Fernabsatz

- (1) Die Bestimmungen dieses Teils gelten ergänzend ausschließlich für Fernabsatzverträge zwischen KORA und Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), auf die das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) Anwendung findet.
- (2) Ein Fernabsatzvertrag liegt vor, wenn zwischen KORA und einem Verbraucher ein Vertrag über den entgeltlichen Erwerb von Waren unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (insbesondere Online-Shop, E-Mail, Telefon) geschlossen wird.
- (3) Für Verträge mit Unternehmern (B2B) finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Es gelten ausschließlich die übrigen Regelungen dieser AGB.
- (4) Bei telefonisch angebotenen Verträgen ist der Verbraucher erst an sein Angebot gebunden, wenn KORA eine schriftliche Bestätigung übermittelt und der Verbraucher diese per E-Mail bestätigt hat.

§ 28 Widerrufsrecht

- (1) Verbraucher haben das Recht, von einem Fernabsatzvertrag binnen vierzehn (14) Tagen ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die Ware in Besitz genommen hat.
- (2) Zur Ausübung des Widerrufsrechts muss der Verbraucher KORA mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. Brief, E-Mail) über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, zu informieren.



ZUVERLÄSSIG. FLEXIBEL. VERPACKT.

- (3) Das Widerrufsrecht besteht – vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen – insbesondere nicht bei Verträgen über
- a) Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind,
 - b) Waren, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum schnell überschritten würde,
 - c) versiegelte Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, sofern ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,
 - d) Waren, die nach der Lieferung aufgrund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden.
- (4) Im Falle des Widerrufs erstattet KORA alle erhaltenen Zahlungen, einschließlich der Lieferkosten, mit Ausnahme zusätzlicher Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Verbraucher eine andere Art der Lieferung als die von KORA angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn (14) Tagen. Der Verbraucher trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Ware, sofern KORA den Verbraucher hierüber vor Vertragsabschluss informiert hat. Für einen etwaigen Wertverlust der Ware hat der Verbraucher nur aufzukommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Ware nicht notwendigen Umgang mit ihr zurückzuführen ist.

TEIL VPH – BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN VERPACKUNGSHANDEL (B2B)

Soweit in diesem Teil keine abweichenden Regelungen getroffen werden, finden die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ergänzend Anwendung.

§ VPH 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Teils gelten ergänzend für alle Lieferungen von Verpackungen und Verpackungsmaterialien, insbesondere Glas- und Kunststoffbehälter, Verschlüsse, sonstige Gebinde, durch KORA als Großhändler an seine Unternehmerkunden (B2B) im Rahmen des reinen Handels mit leeren Verpackungen, also ohne Füllgut oder sonstigen Inhalt.

§ VPH 2 Produktspezifikation und Eignung

Für die Beschaffenheit der gelieferten Verpackungen ist ausschließlich die im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in den von KORA zur Verfügung gestellten Spezifikationen beschriebene Ausführung maßgeblich. Angaben zu Eignung, Verwendbarkeit oder Kompatibilität der Verpackungen für bestimmte Produkte, Füllgüter, Abfüllanlagen oder Verfahren stellen nur dann zugesicherte Eigenschaften dar, wenn KORA diese ausdrücklich schriftlich als solche bestätigt. Die Prüfung der Eignung der Verpackungen für den konkreten Einsatzzweck, insbesondere im Hinblick auf chemische und physikalische Wechselwirkungen mit dem Füllgut, Dichtigkeit, Barrierewirkung sowie Prozess- und Transportbedingungen, obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.

§ VPH 3 Lebensmittelkontaktmaterialien und Konformität

Soweit Verpackungen oder Verpackungskomponenten als Lebensmittelkontaktmaterialien in Verkehr gebracht werden, liefert KORA die jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Konformitätserklärungen und sonstigen gesetzlich geforderten Begleitunterlagen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, im Rahmen der Lieferkette an nachgelagerte Abnehmer weiterzugeben und die Einhaltung der für sein Endprodukt maßgeblichen lebensmittelrechtlichen Vorschriften (einschließlich migrationsbezogener Prüfungen, spezifischer



ZUVERLÄSSIG. FLEXIBEL. VERPACKT.

Regelungen für einzelne Materialgruppen sowie nationaler Sondervorschriften in Zielmärkten) eigenverantwortlich sicherzustellen. KORA haftet nicht für Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen, die auf der konkreten Verwendung der Verpackungen im Endprodukt des Auftraggebers beruhen.

§ VPH 4 Beratungsleistungen und Muster

Musterlieferungen, technische Auskünfte und Empfehlungen von KORA beruhen auf dem aktuellen Wissensstand und Erfahrungswerten von KORA und dienen lediglich der unverbindlichen Unterstützung des Auftraggebers. Sie befreien den Auftraggeber nicht von der Pflicht, die Verpackungen und Verpackungsmaterialien im Hinblick auf deren Eignung für den beabsichtigten Einsatz, einschließlich aller rechtlichen und technischen Anforderungen, eigenständig zu prüfen. Verbindliche Zusagen über bestimmte Eigenschaften oder Verwendungszwecke bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch KORA.

§ VPH 5 Rücknahme, Entsorgung und Verpackungsrecht

Eine Rücknahme oder Entsorgung von Verpackungen durch KORA erfolgt nur auf Basis gesonderter Vereinbarung und gegen angemessenen Kostenersatz, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen. Der Auftraggeber ist für die Erfüllung etwaiger verpackungsrechtlicher Pflichten im Zusammenhang mit der von ihm befüllten und in Verkehr gebrachten Verpackung (insbesondere Systembeteiligung, Registrierung, Meldungen) in seinem jeweiligen Zielmarkt allein verantwortlich.

§ VPH 6 Gefahrübergang und Lieferkonditionen

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen Lieferungen von Verpackungen EXW (Incoterms® 2020) Lager KORA. Mit Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über. Transport- und Bruchschäden hat der Auftraggeber unmittelbar gegenüber dem Frachtführer geltend zu machen. Die Regelungen zur Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 21 bleiben unberührt.“

§ VPH 7 Haftungsbegrenzung im Verpackungshandel

Für Schäden aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Verpackungen und Verpackungsmaterialien im Sinne dieses Teils ist die Haftung von KORA – unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen und der Haftung für Vorsatz sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – gegenüber Unternehmern der Höhe nach auf den Netto-Rechnungswert der jeweils betroffenen Lieferung begrenzt.

Eine weitergehende Haftung von KORA, insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Abfüll-, Rückruf- oder Entsorgungskosten sowie sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden, ist im Zusammenhang mit dem Verpackungshandel außer bei Vorsatz ausgeschlossen. Die Beweislast trägt der Auftraggeber.

TEIL F - INTERNATIONALE VERTRÄGE

Soweit in diesem Teil keine abweichenden Regelungen getroffen werden, finden die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ergänzend Anwendung.

§ 29 EU-Kunden

- (1) Für Verträge zwischen KORA und Auftraggebern mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat gilt – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).



ZUVERLÄSSIG. FLEXIBEL. VERPACKT.

- (2) Die regulatorische Konformität des Endprodukts richtet sich nach dem Recht des jeweiligen Zielmarktes. Die Prüfung obliegt dem Auftraggeber als Inverkehrbringer.
- (3) Höchstmengen für Vitamine, Mineralstoffe und sonstige Stoffe können zwischen EU-Mitgliedstaaten variieren. KORA weist im Rahmen der Rezepturentwicklung auf bekannte Abweichungen hin; die finale Prüfung obliegt dem Auftraggeber.

§ 30 Schweizer Kunden

- (1) Für Auftraggeber mit Sitz in der Schweiz gelten ergänzend folgende Bestimmungen:
 - a) Die lebensmittel- bzw. produktsicherheitsrechtliche Konformität des Endprodukts richtet sich nach dem schweizerischen Lebensmittelrecht (insbesondere LMG, LGV, Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung sowie einschlägigen Spezialverordnungen). Die Prüfung und Einhaltung dieser Vorschriften obliegt ausschließlich dem Auftraggeber als Inverkehrbringer.
 - b) Etwaige Melde-, Bewilligungs- oder Notifizierungspflichten gegenüber dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), Swissmedic oder anderen zuständigen Behörden in der Schweiz liegen im alleinigen Verantwortungsbereich des Auftraggebers.
 - c) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass schweizerische Höchstmengen für Vitamine, Mineralstoffe und sonstige Stoffe von den EU-Regelungen abweichen können. Die Prüfung der Einhaltung dieser Vorgaben obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.
- (2) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis das sachlich zuständige Gericht in Linz. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

TEIL G - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit in diesem Teil keine abweichenden Regelungen getroffen werden, finden die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ergänzend Anwendung.

§ 31 Schutzrechte und Urheberrecht

- (1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird, verbleiben sämtliche Rechte am geistigen Eigentum an den vom Auftraggeber beauftragten und von KORA entwickelten Rezepturen, Formulierungen, Produktkonzepten und sonstigen Arbeitsergebnissen beim Auftraggeber. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Ergebnisse für eigene Zwecke zu nutzen und hieran gewerbliche Schutzrechte (insbesondere Marken-, Muster- oder Patentrechte) anzumelden.
- (2) KORA ist ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht berechtigt, vom Auftraggeber beauftragte Rezepturen, Formulierungen oder sonstige vertrauliche Arbeitsergebnisse für eigene Produkte oder für Produkte anderer Kunden zu verwenden oder Dritten zugänglich zu machen.
- (3) Angebote, Kalkulationen, Abbildungen, Zeichnungen, Spezifikationsvorschläge, Prozessbeschreibungen und sonstige von KORA erstellte Unterlagen verbleiben im Eigentum von KORA und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KORA weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des konkreten Vertragszwecks verwendet werden.
- (4) Die Abtretung oder Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis durch den Auftraggeber an Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KORA. § 354a UGB bleibt unberührt.



ZUVERLÄSSIG. FLEXIBEL. VERPACKT.

§ 32 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz von KORA in Ernsthofen.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis – einschließlich solcher über das Bestehen oder Nichtbestehen des Vertrages – ist, sofern der Auftraggeber Unternehmer ist, ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Linz zuständig. KORA bleibt berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.
- (3) Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
- (4) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und – soweit nicht ausdrücklich einbezogen – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

§ 33 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Gleiches gilt für eventuelle Lücken dieser AGB.

- Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen -
KORA GmbH | Olympiastrasse 5 | A-4432 Ernsthofen
Tel: +43 7435 810 10 | office@kora.at | www.kora.at